

Geschäftsverzeichnisnr. 6410
Entscheid Nr. 106/2016 vom 30. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016, erhoben von Jan Gossé.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern R. Leysen und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. April 2016 bei der Post aufgegebenem Brief zugesandt wurde und am 20. April 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jan Gossé Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2015).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung der vorerwähnten Dekretsbestimmungen.

Am 27. April 2016 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

(...)

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt sowohl die einstweilige Aufhebung als auch die Nichtigerklärung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2015 veröffentlicht worden ist.

B.2. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht wird.

B.3. Die Klageschrift ist vom 18. April 2016 datiert und am 20. April 2016 beim Gerichtshof eingegangen. Die vorerwähnte Frist von drei Monaten war zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage auf einstweilige Aufhebung also abgelaufen.

B.4. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot